



Statuten

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

gegründet, 10.02.2020

Art. 1

Unter dem Namen „COLORBOX“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sarnen.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integration von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft. Im Speziellen setzt sich der Verein für eine menschenwürdige Asyl-Politik sowie Asyl-Praxis und insbesondere für Flüchtlinge und Asylsuchende im Kanton Obwalden ein.

Der Verein kann mit den kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Aktivmitglieder
- b) Aktivmitglieder Flüchtlinge
- c) Passivmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt. Für die unterschiedlichen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Mitgliederbeiträge oder eine Beitragsbefreiung beschlossen werden.

Art. 4

Der Eintritt ist jederzeit durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand möglich; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt erfolgt entweder durch eine Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres oder durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags. Wird der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, stellt der Vorstand per Ende des Vereinsjahres den Austritt des entsprechenden Mitgliedes fest.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Eintritt ablehnen oder mit sofortiger Wirkung den Ausschluss beschliessen. Das betroffene Vereinsmitglied kann einen solchen Beschluss innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben mit einem Rekurs an die nächste Vereinsversammlung weiterziehen.

III Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A Die Vereinsversammlung

Art. 6

Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ des Vereins. Der VV stehen namentlich folgende Rechte und Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der/des Kassierin/Kassier und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- g) Behandlung von Anträgen oder Rekursen
- h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche VV findet alljährlich statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der VV unter Angabe der Traktanden.

Der Einladung zur ordentlichen VV sind der Jahresbericht mit Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Anträge zuhanden der VV sind spätestens 7 Tage vor der VV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 7

Eine ausserordentliche VV wird einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) wenn 1/5 der Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen VV unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der ausserordentlichen VV sind spätestens 3 Tage vor der VV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 8

Die VV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der VV, wenn die Wiederholung der Abstimmung keine Klärung bringt.

Für die Auflösung oder Fusionierung des Vereins sowie für die Änderung des Zweckartikels bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder. Für die Änderung der übrigen Artikel der Statuten genügt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der VV jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Das Präsidium, die Kassierin/Kassier und die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden von der VV gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich, so oft das Präsidium eine Sitzung einberuft oder 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der Zirkulation gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert einer Woche seit Zustellung des Antrages eine mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall aber nur einstimmig.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der VV;
- Strategische Planung und Durchführung von Aufgaben und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen und von Beschlüssen der Vereinsversammlung. Er regelt Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zuweisen.
- Abschluss sämtlicher mit dem Vereinszweck zusammenhängender Verträge;
- Richtlinienkompetenz und Aufsicht gegenüber angestellten Personen;
- Vertretung des Vereins gegen aussen;
- Finanzbeschaffung und Führen der Vereinsrechnung;
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift besitzt das Präsidium, die Kassierin, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu zweien.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Diese können wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung (Rechnung und Bilanz) zu prüfen und mindestens 21 Tage vor der ordentlichen VV dem Vorstand zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.

IV Einnahmen und Haftung

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Subventionen und Unterstützungen im Zusammenhang mit vertraglichen Abmachungen
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

V Auflösung und Liquidation

Art. 18

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation.

Art. 19

Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Wahl dieser Nachfolgeorganisation liegt in der Kompetenz der Vereinsmitglieder, die die Auflösung beschliessen.

COLORBOX ist als Freiwilligengruppe seit Ende Februar 2016 aktiv

**Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.02.2020 genehmigt.
Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.**

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung:

Für das Protokoll:



Oskar Stockmann



Nicole Wildisen

Sarnen, 10.02.2020
